

EXPOSÉ

Schöne Bauplätze in guter Wohnlage von Buseck (5km bis Gießen) zu verkaufen



Beispielbild

ECKDATEN

Objektart: Wohngrundstück
 Adresse: 35418 Buseck
 Grundstücksfläche (ca.): 497,50 m²
 GFZ: 0.70
 GRZ: 0.40
 bezugsfrei ab: Kurzfristig nach Absprache

Kaufpreis
€ 199.000,-

> Wohngrundstück

> 497,50 m² Grundstück

> Buseck

> Objektnummer: 10485



Objekteckdaten:

Objektart	Wohngrundstück
Adresse	35418 Buseck
Grundstücksfläche (ca.)	497,50 m ²
Kaufpreis	199.000,- €
GFZ	0.70
GRZ	0.40
bezugsfrei ab	Kurzfristig nach Absprache
Provision für Käufer	5,95 % inkl. MwSt.

Objektbeschreibung:

Schöne Baugrundstücke in Buseck Trohe:
Nähe Ringanschluss, Richtung Gießen, Frankfurt, Marburg und Kassel -
GRZ: 0,4 – GFZ 0,7 – 2 Vollgeschosse –
Firsthöhe: 11 m – Ruhige Lage:

1. Bauplatz, ca. 358 m² Kaufpreis: 143.200,00 € (reserviert)
2. Bauplatz, ca. 377 m² Kaufpreis: 150.800,00 € (verkauft!)
3. Bauplatz, ca. 502,50 m² Kaufpreis: 201.000,00 €
inklusive ¼ Grundstücksanteil von 234 m² für Straße/Weg
4. Bauplatz, ca. 498,50 m² Kaufpreis: 199.400,00 €
inklusive ¼ Grundstücksanteil von 234 m² für Straße/Weg
5. Bauplatz ca. 504,50 m² Kaufpreis: 201.800,00 €
inklusive ¼ Grundstücksanteil von 234 m² für Straße/Weg
6. Bauplatz ca. 497,50 m² Kaufpreis: 199.000,00 €
inklusive ¼ Grundstücksanteil von 234 m² für Straße/Weg

Lagebeschreibung:

Die Großgemeinde Buseck, im Nordosten von Gießen gelegen, bietet in jedem der fünf Ortsteile reizvolle Wohnlagen. Buseck kann drei Grund- und eine Gesamtschule bieten; zusätzlich befinden sich in allen Ortsteilen Einkaufsmöglichkeiten. Durch Bus und Bahn ist Buseck gut an Gießen angeschlossen.

Objektbilder:



> Wohngrundstück

> 497,50 m² Grundstück

> Buseck

> Objektnummer: 10485



AGB:

Jennewein Immobilien e.K.

§ 1 Weitergabeverbot

Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise von Jennewein-Immobilien sind ausdrücklich für den Kunden bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung von Jennewein-Immobilien, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiter zu geben. Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, dem Makler die mit ihm vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Eigentümerangaben

Jennewein-Immobilien weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen und von ihm, dem Makler, auf ihre Richtigkeit nicht überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Makler, der diese Informationen nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.

§ 3 Provisionspflicht

Eine Honorarpflicht des Auftraggebers gemäß unseren vereinbarten Provisionssätzen besteht auch bei einem Ersatzgeschäft. Ein solches liegt z. B. vor, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der vom Makler entfalteten Tätigkeit von seinem potenziellen und vom Makler nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit zum Hauptvertragsabschluss erfährt oder über die nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt. Bei einem durch Nachweis oder Vermittlungstätigkeit von Jennewein-Immobilien zustande gekommenen Kaufvertrages beträgt die Maklerprovision 5,95 % inklusive der geltenden Mehrwertsteuer vom effektiven Kaufpreis; dieser Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn ein von Jennewein-Immobilien nachgewiesenes Objekt im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird. Bei Vermietung von Wohnraum und Gewerbefläche 2,38 Mieten inkl. MwSt,

§ 4 Haftungsbegrenzung Die Haftung des Maklers wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt, soweit der Kunde durch das Verhalten des Maklers keinen Körperschaden erleidet oder sein Leben verliert.

§ 5 Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Makler beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen

worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Einzelfall für den Makler zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.